Mietvertrag der SWZ-Hüpfburg

für Vereine, Organisationen, Unternehmen und Mitarbeitende der Stadtwerke Zeven GmbH

Kontakt:
Stadtwerke Zeven GmbH
Lea Reibiger
Vitus-Platz 1, 27404 Zeven
Tel. +49 (0)4281 757-325
lea-reibiger@stadtwerke-zeven.de

1. Angaben zum Antragsteller

Name Ansprechpartner | Geburtsdatum m / w / d

Verein / Verband / Organisation / Unternehmen

Straße / Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon | E-Mail

- nachfolgend Mieter genannt -

2. Angaben zum Einsatzort (falls abweichend)

Straße / Hausnummer

PLZ | Ort

Bodenbeschaffenheit

☐ Indoor ☐ Outdoor

☐ Gras ☐ Asphalt ☐ Beton ☐ Sonstiges:

Stromzufuhr vorhanden?

☐ Ja ☐ Nein

Zur Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

Termin Abholung

Termin Rückgabe

Mietdauer gesamt (in Tage, max. 7 Kalendertage)

3. Abholung / Rückgabe

Bitte setzen Sie sich für die finale Terminvereinbarung hinsichtlich Abholung / Rückgabe der SWZ-Hüpfburg mit dem obenstehenden Kontakt in Verbindung.
Die Hüpfburg kann in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 - 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr (oder nach Absprache) bei der Stadtwerke Zeven GmbH, Vitus Platz 1, 27404 Zeven abgeholt, bzw. zurückgegeben werden.
Sollte sich der Abhol- bzw. Rückgabetermin ändern, ist der Mieter verpflichtet, dies abzusprechen.
Für das Ein- und Ausladen der Hüpfburg werden zwei Personen benötigt. Diese Personen müssen vom Mieter gestellt werden. Die Hüpfburg hat ein Packmaß von ca. 1,30 × 0,90 × 0,90 m (L × B × H) und ein Gewicht von ca. 110 kg. Auch zum Auf- und Abbau (Dauer jeweils ca. 15 - 30 Minuten) werden mindestens zwei Personen benötigt.

4. Kosten / Bezahlung

Die Mietgebühr für die Hüpfburg der Stadtwerke Zeven GmbH, inklusive Zubehör, Gebläse sowie Sicherheitsbestimmungen, beträgt

25,-€ (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

für die gesamte Mietdauer. Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Vertrages. Der Betrag ist auf eines der Konten der Stadtwerke Zeven GmbH vor Abholung zu überweisen. Der Betrag wird anschließend gespendet.

5. Nutzungsbedingungen

Die Überlassung der Hüpfburg erfolgt an den Mieter für die vertraglich vereinbarte Zeit, allerdings nicht länger als sieben Kalendertage. Der von der Stadtwerke Zeven GmbH bestätigte Termin versteht sich vorbehaltlich höherer Gewalt. Kann ein bestätigter Überlassungstermin nicht eingehalten werden, hat der Mieter gegenüber der Stadtwerke Zeven GmbH keine Schadenersatzansprüche.
Kann die Hüpfburg aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht trocken und ordnungsgemäß verpackt werden, kann der vereinbarte Rückgabetermin im gegenseitigen Einvernehmen für die Trocknung verschoben werden. Sollte sie in nassem Zustand verpackt werden müssen, so ist die Stadtwerke Zeven GmbH davon in Kenntnis zu setzen.

Schäden oder Mängel, die während der Überlassungszeit entstehen oder festgestellt werden, sind der Stadtwerke Zeven GmbH unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe der Hüpfburg, anzuzeigen. Eigenmächtige Reparaturen oder Veränderungen an der Hüpfburg und dem Zubehör sind unzulässig.
Die Hüpfburg einschließlich des gesamten Zubehörs ist nach der Nutzung in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Sämtliche Verschmutzungen (z. B. Erde, Gras, Müll oder sonstige Rückstände) sind vor der Rückgabe zu entfernen. Wird die Hüpfburg in einem über das übliche Maß hinaus verschmutzten Zustand zurückgegeben, behält sich die Stadtwerke Zeven GmbH vor, den tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen.
Der Mieter verpflichtet sich, aus dem Einsatz der Hüpfburg keinen gewerblichen Nutzen (mittels zusätzlicher Eintrittsgelder, Untervermietung, Überlassung u. ä.) zu ziehen.
Während der gesamten Nutzungsdauer der Hüpfburg ist durch den Mieter mindestens eine volljährige Aufsichtsperson zu benennen und einzusetzen. Diese Person muss vor Inbetriebnahme der Hüpfburg mit den in Anlage 1 (Sicherheitsbestimmungen) aufgeführten Vorgaben vertraut gemacht und entsprechend unterwiesen werden.
Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, die Anlage 1 (Sicherheitsbestimmungen) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, deren Einhaltung während der gesamten Nutzungsdauer der Hüpfburg sicherzustellen und durch die eingesetzte Aufsichtsperson überwachen zu lassen.

6. Haftung

Der Mieter verpflichtet sich, die überlassene Hüpfburg einschließlich des gesamten Zubehörs während der Mietdauer sorgfältig und bestimmungsgemäß zu behandeln. Er haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden oder den Verlust der Hüpfburg sowie des Zubehörs, soweit diese während der Überlassungszeit entstehen und von ihm oder den von ihm eingesetzten Personen verursacht werden.
Der Mieter übernimmt für die Dauer der Überlassung die Verkehrssicherungspflicht sowie die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Auf-, Abbau, Betrieb, Transport und die Lagerung der Hüpfburg. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellerhinweise sowie sämtliche Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
Die Nutzung der Hüpfburg erfolgt auf eigene Verantwortung des Mieters. Die Stadtwerke Zeven GmbH haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadtwerke Zeven GmbH beruhen oder soweit eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Im Übrigen ist eine Haftung der Stadtwerke Zeven GmbH für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ausgeschlossen, die im Zusammenhang mit dem Transport, dem Auf- oder Abbau, dem Betrieb oder der Lagerung der Hüpfburg entstehen.
Der Mieter stellt die Stadtwerke Zeven GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Nutzung der Hüpfburg während der Mietdauer gegen die Stadtwerke Zeven GmbH geltend gemacht werden, soweit der Mieter oder von ihm beauftragte oder zugelassene Personen hierfür verantwortlich sind.
Für Schäden gegenüber Dritten besteht seitens der Stadtwerke Zeven GmbH kein Versicherungsschutz. Der Mieter ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz – beispielsweise durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung – sicherzustellen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, dass ihm seine Haftungs- und Versicherungspflichten bekannt sind und er diese erfüllt.

7. Rücktritt vom Vertrag

Sowohl die Stadtwerke Zeven GmbH als auch der Mieter können bis spätestens sieben Kalendertage vor dem vereinbarten Abholtermin vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.
Fällt nach Abschluss des Vertrages auf den vereinbarten Ausleihzeitraum eine Veranstaltung der Stadtwerke Zeven GmbH, behält sich die Stadtwerke Zeven GmbH das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter wird hierüber unverzüglich informiert.

Datum

X

Unterschrift des Mieters

Anlage 1

Sicherheitsbestimmungen für die Nutzung der SWZ-Hüpfburg

Stadtwerke Zeven GmbH
Vitus-Platz 1, 27404 Zeven
Tel. +49 (0)4281 757-100
info@stadtwerke-zeven.de
www.stadtwerke-zeven.de

Aufstellfläche

Vorzugsweise ist eine freie Gras- bzw. Rasenfläche zu wählen. Bei der Verwendung auf Hartbelägen (Asphalt etc.) muss eine Schutzplane ausgebreitet werden. Vor dem Ausbreiten ist sicherzustellen, dass die ganze Fläche frei von Steinen, spitzen Gegenständen etc. ist. Auf der offenen Seite dürfen keine Gefahrenquellen sein, die ein herausfallendes Kind verletzen können. Bei Regen oder Sturm (ab Windstärke 5) ist unverzüglich die Luft aus der Hüpfburg zu lassen.

Vorbereitung

Vor dem Aufblasen ist die Hüpfburg so auszulegen, dass der Luftkanal im 90° Winkel weggeht und nicht verdreht ist. Es dürfen keine Kinder im Bereich des Gebläses sein. Es darf niemand in die Hüpfburg, bevor diese vollständig aufgeblasen ist.

Elektrisches Gebläse

Für die Nutzung der Hüpfburg darf nur ein feuchtigkeitsgeschütztes, für die Verwendung im Freien geeignetes Verlängerungskabel verwendet werden. Wenn das Gebläse in Betrieb ist, darf dieses nicht abgedeckt, starker Sonne oder Regen ausgesetzt werden. Die verantwortliche Aufsichtsperson beobachtet den gesamten Füllvorgang. Es ist während des ganzen Betriebes unbedingt darauf zu achten, dass nichts den Lufteinlass des Gebläses blockiert. Das Gebläse muss so positioniert werden, dass möglichst viel Luft ungehindert einströmen kann. Dies ist während des ganzen Betriebes zu beachten und zu kontrollieren.

Aufsichtsperson

Die Aufsichtsperson muss sicherstellen können, dass die Hüpfburg nicht überlastet wird und kein Kind auf die seitlichen Schutzwände klettert, daran hängt und dergleichen mehr. Die Aufsichtsperson muss die Kinder in entsprechende Gruppen einteilen, sodass nur etwa gleich schwere und gleichaltrige Kinder gleichzeitig hüpfen.
Unsere Empfehlung: Sperren Sie bei großem Besucherandrang den Eingangsbereich ab, damit Sie die Übersicht behalten. Lassen Sie zu keiner Zeit die Kinder alleine und in Überzahl hüpfen!

Allgemeine Regeln:

- Kindern unter 4 Jahren und Jugendlichen ab 14 Jahren ist die Nutzung der Hüpfburg untersagt.
- Es dürfen höchstens 10 Kinder gleichzeitig auf der Hüpfburg hüpfen.
- Das Betreten der Hüpfburg ist ausschließlich ohne Schuhe gestattet.
- Das Klettern auf den Seitenwänden und außerhalb der vorgesehenen Flächen ist verboten.
- Halsketten, Ringe, Brillen und Gegenstände, die Verletzungen herbeiführen oder die Hüpfburg beschädigen können, müssen vor der Benutzung entfernt werden.
- Den Anweisungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

Abbau

Die Hüpfburg einschließlich des gesamten Zubehörs ist nach der Nutzung in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Sämtliche Verschmutzungen (z. B. Erde, Gras, Müll oder sonstige Rückstände) sind vor der Rückgabe zu entfernen.

Luft ablassen

Niemand darf während des Ablassens der Luft in der Hüpfburg sein bzw. darin oder darauf herumspringen.

Die Stadtwerke Zeven GmbH wünscht Ihnen und Ihren Kindern viel Spaß und einen lustigen Verlauf Ihrer Veranstaltung!